



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – zu beziehen über www.Landratsamt-Dachau.de

82. Jahrgang

Nr. 7

Datum 16.02.2026

Inhaltsverzeichnis:

- Zweckverband Grund- und Mittelschule Hebertshausen
Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Hebertshausen für das Haushaltsjahr 2026 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde
- Öffentliche Zustellungen
Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Az. 20/941-4

Zweckverband Grund- und Mittelschule Hebertshausen

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Hebertshausen für das Haushaltsjahr 2026 nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 S. 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird.

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes der Grund- und Mittelschule Hebertshausen
(Landkreis Dachau)
für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des Art. 40 KommZG und des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.143.600,00 €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 551.900,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 670.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Zweckverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 991.700,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird im Haushaltsjahr 2026 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
3. Für die Berechnung der Zweckverbandsumlage werden die maßgebenden Schülerzahlen nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf insgesamt 370 Verbandsschüler (Grund- und Mittelschule) festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler für das Haushaltsjahr 2026 auf 2.680,27 € festgesetzt.
5. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler für das Haushaltsjahr 2026 auf 0,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.02.2026 bis 27.03.2026 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Grund- und Mittelschule Hebertshausen, Am Weinberg 1, Hebertshausen, öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Hebertshausen, den 10.02.2026

gez.

Richard Reischl
Zweckverbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die Kosten der Veröffentlichung zu tragen.

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);

Die ausländerrechtliche Verwarnung des Landratsamtes Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau vom 05.02.2026 Az. 31/128660 an

Herrn
Nicu Calin, geb: 04.03.1975
unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift:
RO-00000 Jud. GL Mun. Galati, Str.Muzicii 47

wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag bis Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten des Ausländeramtes beim Landratsamt Dachau, Münchner Str. 87b, 85221 Dachau, eingesehen werden.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt, Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können, Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG.

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);

Die ausländerrechtliche Verwarnung des Landratsamtes Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau vom 11.12.2025 Az. 31/128496 an

Herrn
Daniel Rusnak, geb: 23.06.1988
unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift:
unbekannt

wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag bis Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten des Ausländeramtes beim Landratsamt Dachau, Münchner Str. 87b, 85221 Dachau, eingesehen werden.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt, Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können, Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG.

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);

Die ausländerrechtliche Verwarnung des Landratsamtes Dachau, Weiherweg 16,
85221 Dachau vom 15.01.2026 Az. 31/095448 an

Herrn
Miłosz Sieńko, geb: 03.12.1986
unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift:
Mittermayerstraße 16
85221 Dachau

wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag bis Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten des Ausländeramtes beim Landratsamt Dachau, Münchner Str. 87b, 85221 Dachau, eingesehen werden.

Der oben genannte Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt, Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können, Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG.

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.